

Satzung der Narrenzunft Binsdorf e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Narrenzunft Binsdorf. er hat seinen Sitz in Binsdorf. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege, Erhaltung und Weiterentwicklung des örtlichen Fasnachtsbrauchtums. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausrichtung einer bodenständigen Fasnacht in der Pflege alter Bräuche.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Vergütung

Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. eines Jahres und endet am 31.12..

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. aktiven Mitgliedern
2. Ehrenmitgliedern
3. passiven Mitgliedern

Mitglieder des Vereins können alle Personen werden. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet die Vorstandschaft durch einfache Stimmenmehrheit.

Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins, zu den vom Ausschuss beschlossenen Bestimmungen zu besuchen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vereinsvorsitzenden durch die Vorstandschaft ernannt werden. Eine Mitgliedschaft ist nur möglich mit einem Lastschriftmandat. Falls Gebühren bei Änderung der Bankverbindung anfallen, gehen diese zu Lasten des Mitglieds.

§ 5.1. Zu erbringende Arbeitsdienste

Aktive Mitglieder ab 18 Jahren müssen zwei zumutbare Arbeitsdienste pro Jahr leisten

Ab 60 Jahren muss kein Arbeitsdienst mehr geleistet werden

Der Ausschuss behält sich vor die Anzahl der zu erbringenden Dienste, falls notwendig, anzupassen.

Kann ein Arbeitsdienst nicht angetreten werden, muss selbstständig ein Ersatz organisiert und dem Ausschuss mitgeteilt werden.

Wird der Arbeitsdienst nicht angetreten, behält sich der Ausschuss vor, ein Sprungsverbot für die nächste Saison auszusprechen. Bei Verstoß wird eine Abmahnung erteilt

Eine Busfahrkarte kann von den betroffenen Personen nur erworben werden, bei Eintragung in den Helferplan zu einem Arbeitsdienst.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen Austritt
Dieser ist schriftlich gegenüber der Vorstandschaft unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres zu erklären, d.h. bis zum 1.10. muss die Kündigung eingegangen sein. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zum 31.12. verpflichtet, die Mitgliederbeiträge zu bezahlen.
2. durch Tod des Mitglieds
3. durch Ausschluss
Der Ausschluss erfolgt durch die Vorstandschaft, wenn gegen die Interessen oder das Ansehen der NZB verstoßen wird. Gegen die Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die mit 2/3 Mehrheit endgültig entscheidet.
4. Der Verkauf oder die Weitergabe von Häs/ Hästeilen oder der Maske muss der NZB angezeigt werden, die NZB behält sich das Vorkaufsrecht vor bei Weitergabe und Veräußerung an Nicht-Mitglieder.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Vorstandschaft (Ausschuss)
- c. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem/den 1. Vorsitzenden
das Amt des 1. Vorsitzenden kann mit bis zu drei Personen besetzt werden,
- dem/den 2. Vorsitzenden
das Amt des 2. Vorsitzenden kann mit bis zu zwei Personen besetzt werden.

Der/die 1. Vorsitzende/n und der/die 2. Vorsitzende/n vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln.

§ 9 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

- a. dem/den 1. Vorsitzenden
- b. dem/den 2. Vorsitzenden
- c. dem Kassierer
- d. dem Schriftführer

und möglichen weiteren 7 Ausschussmitgliedern. Sie wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stichwahl. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter berufen werden. Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu Neuwahlen im Amt.

§ 10 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allen Dingen die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft, die Wahl der Vorstandsmitglieder, die Entlastung der Vorstandsmitglieder, die Wahl der Kassenprüfer, die Festsetzung des Jahresbeiträge der Mitglieder, die Beschlussfassung über Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Geislingen unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen, gerechnet ab Veröffentlichung, einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an die Vorstandschaft zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins ebenfalls $\frac{3}{4}$ der Erschienenen erforderlich.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenführung

Der Vereinskassierer ist verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß getrennt nach Belegen, welche laufend zu nummerieren sind, zu verbuchen. Die Kasse ist vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durch 2 Rechnungsprüfer zu prüfen. Der Kassenabschluss ist mit einem Vermerk der Rechnungsprüfer zu versehen. Die Prüfer werden von der Mitgliederversammlung bestellt.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Vorstehende Satzung der NZB e.V. ist am 09.03.1985 von der Mitgliederversammlung rechtsgültig beschlossen worden.

Vorstehende Satzung der NZB e.V. ist am 19.07.2013 von der Mitgliederversammlung rechtsgültig beschlossen worden.

Vorstehende Satzung der NZB e.V. ist am 03.06.2016 von der Mitgliederversammlung rechtsgültig beschlossen worden.

Vorstehende Satzung der NZB e.V. ist am 25.04.2026 von der Mitgliederversammlung rechtsgültig beschlossen worden.